

Aktuelle Entwicklungen im Emissionshandel

Markus Ehrmann

1.	Backloading und Marktstabilitätsreserve	66
1.1.	Backloading	66
1.2.	Marktstabilitätsreserve	67
1.2.1.	Vorschlag Kommission	67
1.2.2.	Verhandlungen Rat – EP	67
2.	Zuteilungsregeln für die vierte Zuteilungsperiode	68
3.	Aktuelle Rechtsprechung	70
3.1.	Sanktionen	70
3.1.1.	Hintergrund	70
3.1.2.	Inhalt und Bewertung	71
3.1.3.	Ausblick	72
3.2.	Sektorübergreifender Korrekturfaktor	73
3.2.1.	Hintergrund	73
3.2.2.	Verfahren	74
4.	Kapazitäts- und Klimareserve	74
4.1.	Hintergrund	74
4.2.	Klimaabgabe	75
4.3.	Ausgestaltung der Kapazitäts- und Klimareserve	76

Derzeit läuft im Emissionshandel die dritte Zuteilungsperiode. Sie begann 2013 und endet 2020. Während im Vorfeld dieser Zuteilungsperiode die rechtliche Ausgestaltung der Zuteilung intensiv diskutiert worden ist,¹ herrschte seitdem in der Diskussion des Emissionshandels zunächst Ruhe. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat die Bescheide über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen im Februar 2014 erteilt. Die Erörterung ihrer Rechtmäßigkeit hat indes die deutschen Gerichte noch nicht erreicht. Jedoch gab es gerade im Jahr 2015 viel Bewegung im Emissionshandel. Im Frühjahr 2015 wurde als eine erste Reform des gesamten Systems des europäischen Emissionshandels die so genannte Marktstabilitätsreserve (MSR) zwischen den europäischen Gesetzgebungsorganen intensiv diskutiert und schließlich auch verabschiedet

¹ Vgl. nur Ehrmann, Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die 3. Handelsperiode – was muss der Anlagenbetreiber beim Zuteilungsantrag beachten?, in: Thomé-Kozmiensky/Dombert/Verstyl/ Rotard/Appel (Hrsg.), Emissionschutz, Band 2, 2011: Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen, S. 351-362.

(dazu unter 1.). Diese Marktstabilitätsreserve bildete jedoch nur einen ersten Schritt für eine grundlegende Reform des Emissionshandels für die anstehende vierte Zuteilungsperiode in den Jahren 2021 bis 2030. Dazu hat die Kommission am 15. Juli 2015 ihren Vorschlag für die Änderung der Emissionshandels-Richtlinie vorgelegt (dazu unter 2.). Für die zweite Zuteilungsperiode klärte der Europäische Gerichtshof (*EuGH*) die Frage der Sanktionierung und erklärte zum Teil die Sanktionspraxis der DEHSt für rechtswidrig. Im Hinblick auf die Zuteilungsregeln in der dritten Zuteilungsperiode wiederum begann die Diskussion um den sogenannten sektorübergreifenden Korrekturfaktor (Cross-Sectoral Correction Factor – CSCF) (dazu unter 3.). Schließlich wurde in Deutschland durch das gesamte Jahr 2015 hindurch quasi als Ergänzung zum Europäischen Emissionshandel eine *Klimaabgabe* diskutiert. Nachdem sich der ursprüngliche Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) politisch nicht durchsetzen lassen konnte, legte das BMWi im September 2015 den Vorschlag für eine *Kapazitäts- und Klimareserve* vor (dazu unter 4.).

1. Backloading und Marktstabilitätsreserve

Die letzten Jahre des Emissionshandels waren geprägt von einem Verfall der Preise für Emissionsberechtigungen. Dies wurde allgemein auf ein Überangebot an Emissionsberechtigungen zurückgeführt. Nach Angaben der Kommission bestand zu Beginn der dritten Zuteilungsperiode 2013 ein Überschuss von zwei Milliarden Emissionsberechtigungen im Markt. Um dem Emissionshandel wieder ein Preissignal zu geben, soll dieser Überschuss durch zwei Maßnahmen beseitigt werden: Kurzfristig soll das *backloading* greifen (dazu unter 1.1.), langfristig die Marktstabilitätsreserve (dazu unter 1.2.). Zur Ausgestaltung dieser Marktstabilitätsreserve wurde im Sommer 2015 nach zähen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gesetzgebungsorganen ein Kompromiss gefunden, der am 18. September 2015 schließlich auch vom Europäischen Rat gebilligt wird.

1.1. Backloading

Bereits Anfang 2014 wurde im europäischen Emissionshandel das *backloading* beschlossen.² Danach darf die Kommission in der dritten Zuteilungsperiode 2013-2020 eine Anpassung der Menge an zuzuteilenden Emissionsberechtigungen in Höhe von max. 900 Mio. Emissionsberechtigungen vornehmen. Im Detail sollen 400 Mio. Emissionsberechtigungen im Jahr 2014, 300 Mio. im Jahr 2015 und 200 Mio. im Jahr 2016 aus dem Markt genommen werden sollen. Das Zurückhalten von Zertifikaten, also die Verringerung der Versteigerungsmenge, startete bereits im ersten Quartal 2014. Die Rückführung soll dergestalt erfolgen, dass 300 Mio. Emissionsberechtigungen im Jahr 2019 und 600 Mio. Emissionsberechtigungen im Jahr 2020 wieder in den Markt gegeben werden sollen.

² Verordnung (EU) Nr. 176/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 insbesondere zur Festlegung der im Zeitraum 2013-2020 zu versteigernden Menge Treibhausgasemissionszertifikate, ABl. L 56/11 vom 26. Februar 2014.

1.2. Marktstabilitätsreserve

1.2.1. Vorschlag Kommission

Die Europäische Kommission hat in ihrem am 22. Januar 2014 vorgelegten Energie- und Klimapakete vorgeschlagen, ab der 4. Zuteilungsperiode ab 2021 eine *Marktstabilitätsreserve* einzuführen.³ Damit soll die Menge an Emissionsberechtigungen, die zur Versteigerung zur Verfügung stehen, automatisch angepasst werden: In Zeiten eines Überangebots sollen Emissionsberechtigungen einbehalten werden, im Falle einer Knappheit an Emissionsberechtigungen sollen sie dann wieder zusätzlich in den Markt gegeben werden, um einen übermäßigen Preisanstieg zu verhindern.

1.2.2. Verhandlungen Rat – EP

Mit diesem Vorschlag der Kommission begann das eigentliche europäische Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie. Nachdem sich der Europäische Rat auf seiner Sitzung am 23./24. Oktober 2014 grundsätzlich dafür ausgesprochen hat, eine Marktstabilitätsreserve einzuführen, haben der federführende Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) am 24. Februar 2015 und der Rat (durch einen Beschluss des Ausschusses der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten – COREPER) am 25. März 2015 ihre Verhandlungspositionen festgelegt. Mit diesen Verhandlungspositionen begann am 30. März 2015 der Trilog zwischen diesen Gesetzgebungsorganen. Anfang Mai 2015 wurde ein Kompromiss zwischen den drei Gesetzgebungsorganen der Europäischen Gemeinschaft (Kommission, Rat und Europäisches Parlament) erzielt. Diesem stimmten das Plenum des Europäischen Parlaments am 8. Juli 2015 und der Europäische Rat am 18. September 2015 zu.

Inhaltlich wurden insbesondere drei Punkte diskutiert, in denen folgender Kompromiss erreicht worden ist:

- Streitiger Punkt zwischen den Organen war vor allem der Startzeitpunkt: Rat und Kommission forderten 2021, also den Zeitpunkt des Beginns der 4. Zuteilungsperiode als Zeitpunkt des Beginns, das Europäische Parlament wollte früher beginnen: Die Marktstabilitätsreserve soll 2018 errichtet und spätestens zum 31. Dezember 2018 operativ sein, im Endeffekt also 2019. Einzelne Mitgliedstaaten, vor allem Deutschland, wollen noch früher starten, nämlich 2017. Im Ergebnis einigte man sich darauf, dass die MSR zum 1. Januar 2019, also noch zum Ende der laufenden dritten Zuteilungsperiode, beginnen wird.
- Einigkeit bestand hingegen von Anfang im Hinblick auf die oben erwähnten 900 Mio. Berechtigungen aus dem backloading: Sie sollen nicht mehr ab 2019 in den Markt zurück fließen, sondern direkt in die Marktstabilitätsreserve überführt werden.

³ Siehe *Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG*, Dokument COM(2014) 20 final vom 22. Januar 2014.

- Schließlich wurde auch im Hinblick auf die Behandlung von 700 Mio. bislang ungenutzter Emissionsberechtigungen, insbesondere aus der Neuanlagen-Reserve, eine Einigung erzielt. Diese Menge soll nicht mehr dem Markt zufließen, sondern auch in die MSR überführt werden.

2. Zuteilungsregeln für die vierte Zuteilungsperiode

Bereits bei der Verabschiedung der Regelungen zur MSR wurde von politischer Seite deutlich gemacht, dass dies nur einen ersten Schritt für eine Reform des europäischen Systems des Emissionshandels darstellt. Am 15. Juli 2015 legte sodann die Europäische Kommission im Einklang mit dem von den Staats- und Regierungschefs der EU im Oktober 2014 vereinbarten klima- und energiepolitischen Rahmen für 2030 ihren Vorschlag für eine umfassende Reform des Emissionshandelssystems vor. Sie unterbreitete ihr Konzept zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie im Hinblick auf die vierte Zuteilungsperiode 2021 bis 2030.⁴

Die Grundstrukturen des Emissionshandels, wie sie zur dritten Zuteilungsperiode eingeführt worden sind, bleiben indes mit diesem Vorschlag erhalten: Die Stromproduktion auf der einen Seite soll keine kostenfreie Zuteilung mehr erhalten, vielmehr werden dort die erforderlichen Emissionsberechtigungen im vollem Umfang versteigert. Auf der anderen Seite sollen Emissionsberechtigungen an die Industrie weiterhin zum großen Teil kostenfrei zugeteilt werden und zwar auf der Grundlage eines Benchmark-Systems. Die von dem Risiko einer Verlagerung betroffene Industrie (carbon leakage) soll zudem weiterhin eine kostenfreie Zuteilung erhalten.

Im Einzelnen sieht der Entwurf der Kommission vom 15. Juli 2015 folgende wesentliche Änderungen vor:

- Das Europäische Klimaschutzziel wurde verschärft: Die EU plant, bis 2030 ihre Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 40 Prozent zu reduzieren. Für die dem Emissionshandel unterliegenden Emissionen bedeutet dies in der vierten Emissionshandelsperiode 2021 bis 2030 eine Reduktion von 43 Prozent gegenüber 2005. Um dies zu erreichen, muss der lineare Reduktionsfaktor, um den die Gesamtmenge an zur Verfügung stehenden Emissionsberechtigungen jährlich gekürzt wird, von derzeit 1,74 Prozent auf 2,2 Prozent verschärft werden.
- Wie einleitend erwähnt, soll die Zuteilung an die Industrie weiterhin kostenfrei auf der Grundlage von Benchmarks erfolgen. Diese sollen jedoch verschärft werden. Zudem sollen sie auch im Laufe der vierten Zuteilungsperiode, nämlich 2020 und 2025 für jeweils fünf Jahre, nach Maßgabe des technischen Fortschritts aktualisiert werden.

⁴ Vorschlag zur Änderung der Richtlinie in Dokument COM(2015) 337 final und Folgenabschätzung in Dokument SWD(2015) 135 final.

- Zum Schutz vor carbon leakage sollen die betroffenen Industriesektoren weiterhin eine 100 Prozent kostenfreie Zuteilung erhalten. Die Liste der betroffenen Sektoren soll jedoch überarbeitet und dabei von derzeit rund 170 auf etwa 50 Sektoren erheblich gekürzt werden. Kriterien für die Festlegung dieser Liste soll zum einen die Emissionsintensität und zum anderen die Handelsintensität der Sektoren werden.
- Eine weitere Besonderheit der vierten Zuteilungsperiode wird sein, dass die Zuteilung während der laufenden Zuteilungsperiode an den Produktionslevel angepasst werden kann. Quell zahlreicher Schwierigkeiten des Emissionshandels in den letzten Jahren war ja, dass die Zuteilung auf der Grundlage historischer Daten erfolgt, in dem aktuellen Zeitraum dann jedoch Veränderungen eintreten. In der vierten Zuteilungsperiode soll die Zuteilung nunmehr gemäß den aktuellen Entwicklungen angepasst werden können. Bei einer Kapazitätserweiterung kann daher aus einer entsprechenden Reserve für neue und auch wachsende Anlagen eine zusätzliche Zuteilung erfolgen. Bei einer geringeren Auslastung auf der anderen Seite kann eine Kürzung an Emissionsberechtigungen erfolgen.
- Die Möglichkeit einer Strompreiskompensation, also der Ausgleich der Erhöhung des Strompreises aufgrund der Versteigerung von Emissionsberechtigungen für besonders stromintensive und von carbon leakage betroffene Sektoren der Industrie durch eine Beihilfe, soll weiterhin möglich sein.
- Zudem soll die Option des Ausscheidens aus dem System des Emissionshandels für Kleinanlagen, wie bereits in der dritten Zuteilungsperiode, weiterhin beibehalten werden.
- Schließlich sollen Emissionsberechtigungen ab der vierten Zuteilungsperiode unbegrenzt gelten. Durch den Wegfall der Bindung der Geltung von Emissionsberechtigungen an eine Zuteilungsperiode sind daher auch keine Regelungen des *banking*, also der Übertragung von Emissionsberechtigungen von einer Zuteilungsperiode auf die nächste, erforderlich.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags der Kommission beginnt nunmehr das europäische Gesetzgebungsverfahren. Der Europäische Rat hat sich mit dem Vorschlag erstmals am 18. September 2015 befasst. Das Europäische Parlament hat den schottischen Abgeordneten Ian Duncan als Chef-Berichterstatter nominiert. Es wird erwartet, dass die Verhandlungen nicht vor Ende 2017 abgeschlossen sein werden. Nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Emissionshandels-Richtlinie bedürfen diese Regelungen dann noch – wie stets bei Richtlinien – der nationalen Umsetzung. Auf der Grundlage dieser Normen werden dann Anlagenbetreiber zum Ende des Jahrzehnts Emissionsberechtigungen für die vierte Zuteilungsperiode 2012 bis 2030 beantragen können.

3. Aktuelle Rechtsprechung

An aktueller Rechtsprechung stand neben einer Reihe von Entscheidungen zu spezifischen Einzelfragen⁵ 2015 vor allem eine Entscheidung des EuGH zur Frage der Rechtmäßigkeit der Praxis der DEHSt zu Sanktionen im Mittelpunkt der Diskussion (siehe dazu unter 3.1.). Zudem ist die Frage der Rechtmäßigkeit des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (Cross-Sectoral Correction Factor – CSCF) für nahezu alle vom Emissionshandel betroffenen Anlagenbetreiber von großer Bedeutung (dazu unter 3.2.).

3.1. Sanktionen

In einem Urteil vom 29. April 2015⁶ hat der EuGH für Recht erkannt, dass ein Anlagenbetreiber, der in gutem Glauben gemäß seinem verifizierten Emissionsbericht Emissionsberechtigungen abgegeben hat, nicht unter die Sanktion einer Zahlung von 100 EUR pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung fällt, wenn sich der Emissionsbericht später als fehlerhaft erweist. Damit befindet er sich in Übereinstimmung mit der bisherigen deutschen Rechtsprechung. Die Sanktionspraxis der DEHSt erweist sich somit als rechtswidrig.

3.1.1. Hintergrund

Das Verfahren betraf folgende Konstellation: Ein Anlagenbetreiber hatte gemäß seinem Emissionsbericht, der nach den gesetzlichen Anforderungen verifiziert worden war, Emissionsberechtigungen abgegeben. Zu einem späteren Zeitpunkt stellte die DEHSt nach Prüfung des Emissionsberichts fest, dass dieser aufgrund eines kleineren, fahrlässigen Fehlers (wie etwa eines Zahlendrehers bei der Übertragung der Daten) falsch war. Die DEHSt legte dann aufgrund der höheren tatsächlich verursachten Emissionen fest, dass die noch fehlenden Emissionsberechtigungen abzugeben sind. In Höhe der Differenz der noch abzugebenden Emissionsberechtigungen setzte die DEHSt zudem eine Zahlungspflicht fest.

Gegen diese Sanktionsbescheide hatten die betroffenen Anlagenbetreiber geklagt. Das VG Berlin hat bereits in Entscheidungen von 2010⁷, bestätigt durch Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg von 2011⁸, festgestellt, dass diese Sanktionspraxis der

⁵ So hat das Europäische Gericht (EuG) in fünf Entscheidungen vom 26. September 2014 die Ablehnung einer zusätzlichen Zuteilung aufgrund einer unzumutbaren Härte für rechtmäßig erklärt (Rechtssachen T-614/13, T-629/13, T-630/13, T-631/13, T-634/13). Mit Urteil vom 4. September 2014 (Az. 10 K 98.10) hat das VG Berlin festgestellt, dass alte, noch aus der zweiten Zuteilungsperiode 2008-2012 stammende, bislang noch nicht erfüllte Ansprüche von Anlagenbetreibern auf Zuteilung weiterer Emissionsberechtigungen erloschen sind. Damit hätten sich hierauf gerichtete Rechtsstreitigkeiten mit Beginn der dritten Zuteilungsperiode am 1. Januar 2013 erledigt.

⁶ Rechtssache *Nordzucker* Rechtssache C 148/14, abgedruckt in EuZW 2015, S. 513 ff.

⁷ VG Berlin, Urt. v. 11.6.2010 – Aktenzeichen 10 K 130/09; VG Berlin, Urt. v. 11.6.2010 – Aktenzeichen 10 K 39/09; VG Berlin, Urt. v. 11.6.2010 – Aktenzeichen 10 A 234/08; VG Berlin, Urt. v. 19.11.2010 – Aktenzeichen 10 K 278/08; VG Berlin, Urt. v. 11.11.2010 – Aktenzeichen 10 A 281/08.

⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.10.2011 – Aktenzeichen OVG 12 B 19/10; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.10.2011 – Aktenzeichen OVG 12 B 20/10.

DEHSt rechtswidrig sei. Denn der Anlagenbetreiber sei in seinem guten Glauben auf die Verifizierung seines Emissionsberichts geschützt, da das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (*TEHG*) keine verbindliche Feststellung der Abgabepflicht vorsehe.

Parallel hatte der EuGH auf ein Vorlageersuchen des schwedischen Obersten Gerichtshofs in einem Urteil vom 17. Oktober 2013⁹ eine formale Sichtweise eingenommen. Nach dieser strengen Betrachtungsweise muss jede Verletzung der Abgabepflicht automatisch, ohne Rücksicht auf die Gründe und auch bei bloßen Versäumnissen der Anlagenbetreiber, sanktioniert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sodann in den Revisionsverfahren gegen die oben genannten Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg mit einer Entscheidung vom 20. Februar 2014 das Verfahren ausgesetzt¹⁰ und wiederum den EuGH angerufen mit der Frage, ob diese Konstellation der automatischen Sanktion unterliegt. Der EuGH hat nun wie die bisherige deutsche Rechtsprechung und gemäß der Empfehlung des Generalanwalts beim EuGH in seinen Schlussanträgen vom 5. Februar 2015 entschieden.

3.1.2. Inhalt und Bewertung

Das Urteil des EuGH vom 29. April 2015 umfasst zwei Aspekte:

Zum einen hat der EuGH entschieden, dass die maßgebliche Norm über Sanktionen in Art. 16 Abs. 3 der Emissionshandels-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass sie auf einen Betreiber, der eine Anzahl von Emissionsberechtigungen abgegeben hat, die den Emissionen von Treibhausgasen im Vorjahr entspricht, wie sie gemeldet und geprüft worden sind, keine Anwendung findet. Nach dieser Norm haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Betreibern, die nicht bis zum 30. April jeden Jahres eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, eine Sanktion von 40 EUR (nunmehr: 100 EUR) pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung auferlegt wird.

Dies begründete der EuGH im Wesentlichen mit drei Argumenten:

Wie bereits der Generalanwalt ausführte, stellt die Verpflichtung der Betreiber, bis zum 30. April des laufenden Jahres eine den Emissionen im vorhergehenden Kalenderjahr entsprechende Anzahl von Emissionsberechtigungen abzugeben, eine der Säulen des gesamten Emissionshandelssystems dar. Der Inhalt dieser Abgabeverpflichtung, nämlich die Anzahl der abzugebenden Berechtigungen, ergibt sich nach den Bestimmungen der Richtlinie allein aus dem vom Betreiber abgegebenen und von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüften Emissionsbericht. Die Richtlinie sieht keine weiteren Kontrollmechanismen über die Höhe der Abgabepflicht vor und macht die Abgabe von Emissionsberechtigungen auch von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig. Daher könne die Richtlinie nicht dahin ausgelegt werden, dass wegen eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung, die die Richtlinie selbst nicht weiter konkretisiert, automatisch eine Sanktion aufzuerlegen sei.

⁹ Rechtssache *Billerud*, Aktenzeichen C-203/12, NVwZ 2013, S. 1536.

¹⁰ NVwZ 2014, 658.

Weiterhin führt der EuGH die Systematik der Sanktionsregelung der Emissionshandels-Richtlinie als Argument an: Darin seien nämlich in Art. 16 Abs. 3 und in Art. 16 Abs. 1 zwei unterschiedliche Sanktionsregelungen enthalten. Nach Art. 16 Abs. 1, wonach die Mitgliedstaaten Sanktionen bei Verstößen gegen die Emissionshandelsvorschriften festlegen und die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Emissionshandelsvorschriften treffen, sei es Sache der Mitgliedstaaten, Sanktionen gegen einen Betreiber festzulegen, der zwar die Abgabepflicht an sich erfüllt, aber andere Anforderungen nicht einhält. Hält man wie der EuGH Art. 16 Abs. 3 hier nicht für anwendbar, so bleibe ein Betreiber bei einem fehlerhaften Emissionsbericht nicht sanktionslos. Vielmehr ergebe sich die Möglichkeit einer Sanktionierung nach Art. 16 Abs. 1.

Schließlich ergebe sich die Nichtanwendbarkeit einer automatischen Sanktion in der vorliegenden Konstellation aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Denn es sei unverhältnismäßig, einem Betreiber, der in gutem Glauben auf den verifizierten Emissionsbericht vertraut, zu sanktionieren.

Zum anderen folge aus der in Art. 16 Abs. 1 der Emissionshandels-Richtlinie geregelten Sanktionsverpflichtung der Mitgliedstaaten, dass es Sache der Mitgliedstaaten sei, die Sanktionen festzulegen, die in der hier vorliegenden Konstellation verhängt werden können. Dies konkretisiert der EuGH dahin, dass die Sanktionen nach Art. 16 Abs. 1 gegenüber der begangenen Zuwiderhandlung verhältnismäßig sein müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass die zuständigen nationalen Behörden sämtliche spezifischen tatsächlichen und rechtlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen müssen, um festzustellen, ob eine und gegebenenfalls welche Sanktion gegen einen Betreiber zu verhängen ist. Bei dieser Beurteilung seien insbesondere das Verhalten des Betreibers und sein guter Glaube zu berücksichtigen.

3.1.3. Ausblick

Mit dieser Entscheidung des EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren muss nun das BVerwG abschließend die eigentliche Verwaltungsstreitsache entscheiden. Bereits in dem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH konnte man erkennen, dass das BVerwG deutlich dazu tendiert, wie die bisherige deutsche Rechtsprechung zu entscheiden. Daher kann eine Entscheidung in diese Richtung erwartet werden.

Nach dem zweiten Aspekt der Entscheidung des EuGH bleibt es jedoch Sache der Mitgliedstaaten, Sanktionen festzulegen, die in der hier vorliegenden Konstellation verhängt werden können. Nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung unterliegt der Anlagenbetreiber zwar nicht der Zahlungspflicht, hat aber durchaus die von der DEHSt noch eingeforderten Emissionsberechtigungen abzugeben (vgl. Art. 16 Abs. 3 S. 3 der Emissionshandels-Richtlinie und § 30 Abs. 3 TEHG). Insofern bleibt abzuwarten, ob das BVerwG diese Abgabepflicht als Form der Sanktion festlegt.

Mit einer entsprechenden Entscheidung des BVerwG wäre die bisherige Sanktionspraxis der DEHSt rechtswidrig. Eine Vielzahl bislang ruhend gestellter Widerspruchs- und Klageverfahren, die vergleichbare Fälle betreffen, müsste dann so entschieden werden, dass die DEHSt die Sanktionsbescheide aufhebt. Dies hat sie bereits in einer Mitteilung vom 29. April 2015 angekündigt.

Zugleich verweist die DEHSt in dieser Mitteilung auf die Möglichkeit, einen fehlerhaften Emissionsbericht mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR zu ahnden (Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 TEHG). Dies könnte ein Fingerzeig sein im Hinblick auf den zweiten Aspekt der Entscheidung des EuGH, nämlich die Festlegung angemessener Sanktionen durch die Mitgliedstaaten. Da diese Vorschrift jedoch erst mit der dritten Zuteilungsperiode eingeführt worden ist, gilt sie nur für aktuelle Fälle und nicht für die Altfälle aus der ersten und zweiten Zuteilungsperiode, die Gegenstand der noch anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren sind.

Unabhängig davon hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 21. November 2014¹¹ in einem weiteren Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH die Frage gestellt, ob eine Zahlungspflicht i.H.v. 100 EUR pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung verhältnismäßig sei. Seine Zweifel begründete das VG mit folgender Überlegung: In dem oben genannten Urteil vom 17. Oktober 2013 hatte der EuGH eine Zahlungspflicht i.H.v. 40 EUR pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung, wie sie in der ersten Zuteilungsperiode vorgesehen war, noch als verhältnismäßig angesehen. Dies beruhe auf der Überlegung, dass ursprünglich bei der Entstehung der Emissionshandels-Richtlinie von einem Preis pro Emissionsberechtigung in Höhe von 20 EUR ausgegangen worden ist und als Sanktion damit das Doppelte dieses Preises vorgesehen war. In der zweiten und dritten Handelsperiode sind jedoch nun 100 EUR als Sanktion vorgesehen. In Anbetracht der Sanktion in Höhe von 40 EUR in der ersten Zuteilungsperiode ist das VG Berlin der Auffassung, dass eine Sanktion i.H.v. 100 EUR nicht verhältnismäßig sein kann. Dem kann man nur zustimmen, insbesondere wenn man sich den Preisverfall der Emissionsberechtigungen in den letzten Jahren vor Augen führt. Anfang 2015 wird eine Emissionsberechtigung etwa an der Leipziger Energiebörse EEX mit einem Preis von knapp 7 EUR gehandelt. Eine Zahlungspflicht i.H.v. 100 EUR würde dann das knapp 15-fache des Preises einer Emissionsberechtigung als Sanktion darstellen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass jedem Anlagenbetreiber, der einen Sanktionsbescheid erhält, die Prüfung zu empfehlen ist, ob er dagegen vorgeht. Entscheidet der EuGH, dass eine Sanktion i.H.v. 100 EUR pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung nicht verhältnismäßig ist, so wäre später die Zahlungspflicht entsprechend zu mindern.

3. 2. Sektorübergreifender Korrekturfaktor

3.2.1. Hintergrund

Die DEHSt hat alle Zuteilungen um den CSCF gemäß § 9 Abs. 6 S.1 ZuV 2020 gekürzt. Diesen Korrekturfaktor hat die Kommission auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 3 der Einheitlichen EU-Zuteilungsregeln i.V.m. Art. 10 Abs. 5 der Emissionshandels-Richtlinie durch Beschluss 2013/448/EU vom 5. September 2013 festgelegt.¹²

¹¹ NVwZ 2015, 453.

¹² Beschluss der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im ABl. L 240 S. 27 ff vom 7. September 2011.

Während die DEHst den Korrekturfaktor gemäß den eben genannten rechtlichen Vorgaben anzuwenden hat, bestehen erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Festsetzung des CSCF durch die Kommission.

3.2.2. Verfahren

Da hier letztlich die Rechtmäßigkeit des Handelns der Kommission überprüft werden muss, kann darüber allein der EuGH entscheiden.

Daher sind aus verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten dem EuGH in Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV Vorlagefragen betreffend die Ermittlung des CSCF vorgelegt worden:

Das erste Vorlageverfahren wurde durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit Beschluss vom 17. April 2014 eingeleitet.¹³ Kurz darauf erfolgte der niederländische Staatsrat, der mit einer Entscheidung vom 11. Juni 2014 an den EuGH sechs Fragen über die rechtmäßige Anwendung des CSCF gerichtet hat¹⁴. Zwischenzeitlich haben auch der italienische Staatsrat, das italienische Verwaltungsgericht Lazio, das finnische Oberste Verwaltungsgericht sowie erst jüngst das VG Berlin dem EuGH Vorlagefragen zur Rechtmäßigkeit der CSCF vorgelegt.¹⁵

Sollte der EuGH in den genannten Musterverfahren den CSCF für rechtswidrig erachten, so ist die DEHst verpflichtet, die Zuteilungsentscheidung entsprechend anzupassen und den Anlagenbetreibern weitere Berechtigungen zuzuteilen. Dies ergibt sich aus allgemeinen Regelungen und nicht zuletzt aus § 9 Abs. 6 S. 1 TEHG.

Insoweit hat die DEHst in ihrer Praxis die anhängigen Widerspruchsverfahren bis zu einer abschließenden Entscheidung des EuGH über die Rechtswidrigkeit des CSCF in den genannten Musterverfahren ruhend gestellt.

4. Kapazitäts- und Klimareserve

4.1. Hintergrund

Im Dezember 2014 hat die Bundesregierung das *Aktionsprogramm Klimaschutz 2020* beschlossen. Darin wurde das Ziel festgelegt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche haben dazu einen Beitrag zu leisten. Es wurde festgestellt, dass die Maßnahmen des Emissionshandels im Bereich der Stromerzeugung nicht ausreichen. Vielmehr soll der Stromsektor einen zusätzlichen Beitrag i.H.v. 22 Mio. Tonnen CO₂-Reduktion bringen.

¹³ Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, 17. April 2014 *Borealis Polyolefine*, Rs C-191/14 und *OMV Refining & Marketing*, Rs C-192/14, jeweils <http://curia.europa.eu>.

¹⁴ Raad van State, *Afdeling Bestuursrechtspraak*, 16. Juni 2014, Rs. C-295/14, <http://curia.europa.eu>.

¹⁵ Korkein hallinto-oikeus, 12. November 2014, *Yara Suomi Oy, Borealis Polymers Oy, Neste Oil Oyj, SSAB Europe Oy*, Rs. C-506/14; Consiglio di Stato, 10. November 2014, *Buzzi Unicem SpA* u.a. Rs. C-502/14; Tribunale Amministrativa Regionale per il Lazio, 18. August 2014, *Dalmine SpA* Rs. C-393/1 u.a., jeweils <http://curia.europa.eu>; VG Berlin, Beschluss vom 21. Mai 2015, Az. 10 K 449.14.

4.2. Klimaabgabe

Im Frühjahr 2014 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als Instrument für die Erreichung dieses Ziels den Vorschlag einer so genannten *Klimaabgabe* vorgelegt.¹⁶

Das Instrument sollte im Kern so funktionieren, dass Betreiber von Kraftwerken gesetzlich verpflichtet werden, zusätzliche Emissionsberechtigungen im Wert von 18 bis 20 EUR für jede Tonne CO₂-Äquivalent oberhalb eines festzusetzenden Freibeitrags abzugeben, die anschließend stillgelegt werden.

Die Vereinbarkeit dieses Vorschlags mit Europarecht und mit deutsche Verfassungsrecht ist jedoch fraglich.¹⁷

Im Hinblick auf das europarechtlich vorgegebene System des Emissionshandels ist bereits die Festsetzung eines *Nationalen Klimaschutziels* zweifelhaft. Wesentliches Strukturprinzip in der dritten Zuteilungsperiode – im Unterschied zur ersten und zweiten Zuteilungsperiode – ist eine Zentralisierung und Harmonisierung des gesamten Systems des Emissionshandels auf europäischer Ebene. So gibt es nur noch eine einheitliche Menge an zuzuteilenden Emissionsberechtigungen (*cap*), die europaweit festgesetzt ist. Es ist daher zweifelhaft, ob im rechtlichen Sinne überhaupt noch Raum für ein nationales Klimaziel ist. Abgesehen davon ist das deutsche Klimaziel einer 40 Prozent-Reduzierung ohnehin nur ein politisches Ziel, das nicht rechtlich verbindlich festgelegt worden ist.

Insbesondere ist der europäische Emissionshandel ein europaweit vollständig harmonisierter Bereich, anders etwa als die anderen Bereiche der Klimaschutzmaßnahmen. Es ist daher fraglich, ob in diesem Bereich überhaupt nationale Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Zwar sind die Mitgliedstaaten nach der so genannten Schutzverstärkungsklausel (Art. 193 AEUV) im Umweltbereich nicht gehindert, verstärkte und über das Europarecht hinausgehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Fraglich ist jedoch, ob diese Möglichkeit hier im Bereich des Emissionshandels überhaupt existiert, zumal das hier vorgesehene System der gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen bei Überschreiten einer Freigrenze eine Abkehr vom europarechtlich vorgesehenen, marktwirtschaftlichen System des Emissionshandels bedeutet.

Weiterhin stellen Emissionsberechtigungen nach der europarechtlich vorgegebenen gesetzlichen Definition die Befugnis zur Emission von 1 Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum dar (siehe die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG). Die Verpflichtung, den Klimabeitrag in Form von Emissionsberechtigungen zu zahlen, erscheint daher als Doppelbelastung: Wenn eine Berechtigung die Befugnis zur Emission von 1 Tonne Kohlendioxidäquivalent darstellt, kann sie nicht für weitere Emissionen eingesetzt werden.

¹⁶ Eckpunkte-Papier vom 19. März 2015.

¹⁷ Vgl. Gawel/Strunz, Sinn und Unsinn eines nationalen *Klimabeitrags* für die Kohlekraft, ZUR 2015, 449 ff; Spieth, Europarechtliche Unzulässigkeit des *nationalen Klimabeitrags* für die Braunkohleverstromung, NVwZ 2015, 1173 ff; Ehrmann, BMWi-Vorschlag Klimaschutzbeitrag – rechtlich zulässig?, VIK Mitteilungen, 3/15, S. 30 f.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht stellt der Klimabeitrag nach dem Vorschlag des BMWi einen Beitrag dar, der für die Menge an CO₂-Emissionen zu entrichten ist, die oberhalb eines spezifischen Freibeitrages ausgestoßen wird. Auch wenn dieser Klimabeitrag nicht in Form von Geld, sondern in Form von Emissionsberechtigungen zu bezahlen ist, könnte er eine *Sonderabgabe* im finanzverfassungsrechtlichen Sinne darstellen. Es ist fraglich, ob die entsprechenden Anforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegeben sind, wie etwa ein besonderer Sachzweck der Abgabe, die gruppennützige Verwendung der Abgabe sowie der Verursachungszusammenhang bzw. die besondere Sachnähe der belasteten Gruppe.

In seiner praktischen Auswirkung betrifft der Klimabeitrag spezifisch ältere Braunkohlekraftwerke. Insofern könnte sich dieser Klimabeitrag diskriminierend auswirken und einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG darstellen.

Der Klimabeitrag stellt eine zusätzliche Belastung für die bereits vom System des europäischen Emissionshandels betroffenen Unternehmen und damit einen Eingriff in deren Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und Eigentum (Art. 14 GG) dar. Da es sich um eine zusätzliche Belastung handelt, ist fraglich, ob sie noch verhältnismäßig ist. Insbesondere könnte das verfolgte Ziel eines weiteren Minderungsbeitrags gegebenenfalls auch mit wirtschaftlich weniger belastenden Instrumenten erreicht werden.

4.3. Ausgestaltung der Kapazitäts- und Klimareserve

Letztlich konnte sich dieser Vorschlag des BMWi indes politisch nicht durchsetzen.

Daher legte das BMWi im März einen anderen Vorschlag vor. Am 14. September 2015 leitete das BMWi die Länder- und Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf eines Strommarktgesetzes ein¹⁸. Darin schlägt das BMWi die Einführung einer so genannten *Kapazitäts- und Klimareserve* vor. Danach sollen Braunkohlekraftwerke ab dem Winterhalbjahr 2016/2017 schrittweise in diese Reserve überführt und anschließend nach vier Jahren in 2021 stillgelegt werden. Dadurch soll der Beitrag des Stromsektors zur Erreichung des nationalen Klimaschutzzieles geleistet werden. Die Betreiber sollen für die Überführung der Braunkohlekraftwerke in die Kapazitäts- und Klimareserve eine Gegenleistung erhalten. Diese soll durch eine Umlage auf alle Stromkunden finanziert werden, so dass hier für die Stromkunden eine weitere Umlage zu erwarten ist.

Im Einzelnen soll diese Kapazitäts- und Klimareserve durch neu in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einzuführende §§ 13 d und 13 e EnWG geregelt werden. Sie enthält – wie bereits an der Bezeichnung klar wird – zwei Elemente:

- Zum einen soll ein Kapazitätssegment eingeführt werden. Insgesamt erteilt das Strommarktgesetz der Idee eines Kapazitätsmarktes eine Absage. Jedoch soll für Notfälle zur Erhaltung der Versorgungssicherheit eine Kapazitätsreserve eingeführt werden. Diese soll technologieneutral ausgestaltet sein, also unabhängig, mit welchem Energieträger eine Anlage befeuert wird. Die Bildung dieser Reserve erfolgt durch ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren.

¹⁸ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-strommarktes,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

- Zum anderen soll ein Klimasegment eingeführt werden. Dies soll einen Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzzieles bilden. In dieses Klimasegment werden nur Braunkohlekraftwerke eingestellt. Die Bildung des Klimasegmentes erfolgt durch das BMWi in Abstimmung mit den Betreibern.

Im Einzelnen soll das Klimasegment einen Umfang von 2,7 GW Leistung von Braunkohlekraftwerken haben. Diese Leistung soll schrittweise über die Dauer von vier Jahren gebunden werden, nämlich jeweils 0,9 GW in den Winterhalbjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019. Der Klimabeitrag wird auf 12,5 Mio. Tonnen CO₂ errechnet. Die Einhaltung dieses Klimabeitrags wird überprüft, ein Mechanismus wurde geschaffen, um ebenfalls einen weiteren Beitrag zu erhalten. In § 13 d Abs. 4 S. 2 EnWG neu wird festgelegt: *Die Betreiber erhalten die für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendigen Kosten und Auslagen erstattet.* Nähere Angaben zur Höhe finden sich weder in Gesetzestext noch -begründung. In der Presse¹⁹ wird ein Umfang von 230 Mio. EUR über vier Jahre genannt. Vorgesehen ist ein Kostenausgleichsmechanismus. Damit kann also eine weitere Umlage, vergleichbar mit der EEG-Umlage, für die Stromverbraucher geschaffen werden. Einzelheiten sieht das Gesetz nicht vor. In § 13 e EnWG neu ist vielmehr eine sehr umfassende Verordnungsermächtigung verankert. Auf dieser Grundlage sollen die Einzelheiten zu einem späteren Zeitpunkt in einer *Kapazitäts- und Klimareserve-Verordnung* geregelt werden.

Aber auch im Hinblick auf diese Kapazitäts- und Klimareserve bestehen rechtliche Bedenken. Es ist nämlich durchaus fraglich, ob es sich bei dieser Umlage um eine europarechtlich zulässige Beihilfe handelt. Die Beihilferelanz hatte bereits ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestag im Sommer 2015 festgehalten.²⁰ Mitte September 2015 wurde sodann bekannt, dass die Europäische Kommission Bedenken hat, dass die in dem Strommarktgesetz vorgesehene Sonderbehandlung für Braunkohlekraftwerke gegen die Beihilferregeln der EU verstoße.²¹ Nach Ansicht der Kommission stelle die Überführung der Braunkohlekraftwerke in eine Klimareserve eine Beihilfe im europarechtlichen Sinne dar, so dass sie von der Kommission genehmigt werden müsse. Weiterhin sei eine solche Reserve gar nicht erforderlich, da eine Stromnachfrage auf dem europäischen Markt gedeckt werden könne. Schließlich müsse eine Genehmigung auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vom Sommer 2014²² erfolgen. Danach dürfen Beihilfen jedoch nur technologieneutral und an CO₂-arme Stromerzeugungsanlagen fließen.

Diese beihilferechtlichen Bedenken sind nicht unberechtigt. Insofern bleiben hier die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

¹⁹ FAZ vom 10. September 2015, S. 15.

²⁰ Deutscher Bundestag, *Der Vorschlag zur Einführung einer Kapazitätsreserve im Lichte des EU-Beihilferechts*, Aktenzeichen PE 6-3000, 88/15 vom 23. Juli 2015.

²¹ Siehe Beitrag *EU stellt Braunkohlekompromiss in Frage*, FAZ vom 14. September 2015, S. 17.

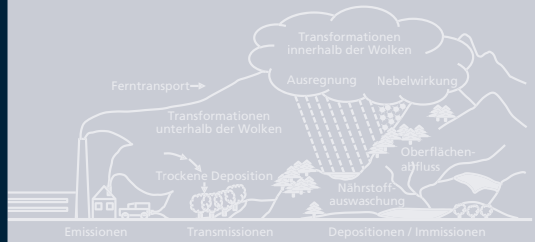
²² Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200/1 vom 28. Juni 2014.

Reinigung von Abgasen



Reinigung von Abgasen – unter besonderer Berücksichtigung der thermischen Abfallbehandlung –

Autor: Margit Löschau
 Erschienen: 2014
 ISBN: 978-3-944310-13-8
 Hardcover: 476
 Preis: 50,00 EUR

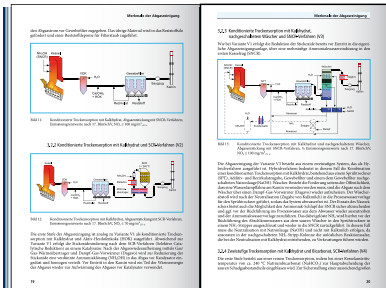


Dieses umfassende Lehr- und Praxishandbuch stellt die Abgasreinigung nach der thermischen Abfallbehandlung ausführlich dar, hebt deren Besonderheiten hervor und erläutert die Unterschiede zu Abgasreinigungssystemen nach der thermischen Behandlung anderer Brennstoffe.

Behandelt werden die Herkunft und Wirkung von verbrennungscharakteristischen Luftschadstoffen, deren Entstehungsmechanismen im Verbrennungsprozess, Primär- und Sekundärmaßnahmen zu ihrer Reduzierung, Verfahren zur Emissionsmessung sowie Entsorgungsverfahren für Rückstände aus der Abgasreinigung. Insbesondere die Vor- und Nachteile von Verfahrensschritten und deren sinnvolle Kombination bei unterschiedlichen Randbedingungen werden herausgestellt.

Zudem enthält das Buch Informationen und Analysen zur Emissionssituation, zu Betriebsmittelverbräuchen und Rückstandsmengen sowie zur Kostenstruktur von thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Abhängigkeit des eingesetzten Abgasreinigungssystems. Darüber hinaus werden Informationen zu aktuellen rechtlichen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen und deren Einfluss auf die Abgasreinigung gegeben. Eine Auswertung des Status quo der Abgasreinigung nach der Abfallverbrennung in Deutschland, Ausführungsbeispiele zu den möglichen Aggregatkombinationen und typische Betriebswerte aus der Anlagenpraxis runden den Inhalt ab.

Damit ist das Werk zugleich ein Leitfaden zur Planung des für einen Standort und eine Abscheidungsaufgabe schlüssigen Gesamtkonzepts zur Abgasreinigung. Das Buch richtet sich an Studierende an Fach- und Hochschulen, an Entscheidungsträger, Planer und die betriebliche Praxis, beispielsweise wenn der Neubau eines Systems oder die Implementierung von Optimierungsmaßnahmen durchgeführt werden soll.



Bestellungen unter www.vivis.de
oder

Dorfstraße 51
 D-16816 Nietwerder-Neuruppin
 Tel. +49.3391-45.45-0 • Fax +49.3391-45.45-10
 E-Mail: tkverlag@vivis.de

vivis
 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Margit Löschau (Hrsg.):

Immissionsschutz, Band 5

– Recht – Umsetzung – Messung – Emissionsminderung –

ISBN 978-3-944310-23-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2015

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Sandra Peters, Ginette Teske, Anne Kuhlo

Druck: Beltz Bad Langensalza GmbH

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.